

**Pressemitteilung
der Kanzlei Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft,
Hanau**

**Flughafenausbau Salzburg:
Drei Kommunen fordern Bundesverkehrsminister zum Tätigwerden
auf**

Freilassing, Saaldorf-Surheim und Ainring beantragen beim BMV die Rücknahme der Ausbaugenehmigung gegenüber Österreich durchzusetzen

Die Kommunen Freilassing, Saaldorf-Surheim und Ainring haben mit Schriftsatz vom 19.03.2009 Bundesverkehrsminister Tiefensee aufgefordert, das österreichische Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) auf die grobe Rechtsfehlerhaftigkeit des sog. Ediktalverfahrens bezüglich der Flughafenausbaugenehmigung Salzburg vom 24.08.2007 hinzuweisen. Das Bundesverkehrsministerium solle das BMVIT auffordern, die Ausbaugenehmigung zurückzunehmen und damit den Verkehrsflughafen Salzburg in den ursprünglich genehmigten Stand vom 21.08.2003 zurückzusetzen. Weiter beantragen die Kommunen durch das BMVIT ein ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren durchführen zu lassen, welches dem deutschen Planfeststellungsverfahren entspricht, nach welchem insbesondere die örtlich und sachlich zuständigen Fachbehörden des Freistaats Bayern und die drei betroffenen Kommunen nach deutschen Rechtsmaßstäben zu beteiligen sind.

Die drei Anträge nebst einer 9-seitigen Begründung, welche wiederum auf ein umfassendes 67-seitiges Rechtsgutachten vom 08.12.2008 verweisen, wurden von dem auf Luftverkehrsrecht spezialisierten Anwalt der Kommunen Prof. Dr. Lutz Eiding aus Hanau erarbeitet. In dessen Rechtsgutachten hat der Fachanwalt für Verwaltungsrecht die Rechtswidrigkeit der Ediktalgenehmigung des BMVIT vom 24.08.2007 herausgearbeitet. Das BMVIT hat im Ediktalverfahren wesentliche Voraussetzungen eines Planfeststellungsverfahrens nach deutschem Recht unberücksichtigt gelassen. Insbesondere wurden dabei erhebliche Abwägungsfehler, bis hin zum vollständigen Abwägungsausfall begangen. Die Interessen der Anrainerkommunen und der Träger sonstiger Belange wurden in keiner Weise berücksichtigt, niemand auf deutscher Seite am Verfahren beteiligt. Auch dem Naturschutz und dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wurde nicht Rechnung getragen.

Sowohl nach dem zwischen der BRD und der Republik Österreich den Flughafenbetrieb Salzburg betreffenden abgeschlossenen Staatsvertrag aus dem Jahre 1974, als auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts hätte neben der Durchführung eines Ediktalverfahrens nach österreichischem Recht ein darüber hinaus gehendes Verfahren durchgeführt werden müssen, das sich nach den Voraussetzungen, die an ein deutsches Planfeststellungsverfahren zu stellen sind, richtet.

Dabei hätten insbesondere die Antragsteller als Anrainerkommunen, die örtlich und sachlich zuständigen Fachbehörden des Freistaats Bayern und der BRD sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange gehört und am Verfahren beteiligt werden müssen. All dies ist unterblieben, weshalb die Ausbaugenehmigung in keinsten Weise deutschen Rechtsstandards entspricht, obwohl der Staatsvertrag die Einhaltung derselben verlangt. Prof. Dr. Eiding erläutert die Beweggründe der jetzigen Antragstellung:

„Das BMVIT hat den Bundesverkehrsminister sogar mit Schreiben vom 06.04.2005 über die geplante Erweiterung des Verkehrsflughabens Salzburg und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik in Kenntnis gesetzt. Drei Monate später teilte das Verkehrsministerium den österreichischen Behörden dann lediglich mit, es ließen sich in den zugesandten Unterlagen keine Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland feststellen, weshalb im Weiteren das BMVIT das Verfahren ausschließlich nach österreichischem Recht ohne jedwede Beteiligung bayrischer Kommunen und Behörden im Überfluggebiet der Region Freilassing durchgeführt hat. Nach deutschem Luftverkehrsrecht wären die drei von mir vertretenen Kommunen aber zwingend am Flughafenausbauverfahren zu beteiligen gewesen, was vorliegend in rechtswidriger Weise unterblieben ist. Das Verhalten des BMV verletzt geschützte kommunale Beteiligungsrechte ebenso wie diejenigen von Privatpersonen, denn es geht nicht an, dass das BMV als weder sachlich noch örtlich zuständige Fachbehörde für die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (Freistaat Bayern, vertr. durch Verkehrsministerium, Regierung von Oberbayern – Luftamt Süd, Landkreis Berchtesgadener Land) und Kommunen, anstatt deren Verfahrensbeteiligung i. S. d. Staatsvertrages sicherzustellen, ohne Anhörung und an Stelle derselben, einfach die Erklärung abgibt, man sähe keine relevanten Auswirkungen der Ausbaugenehmigung auf das Bundesgebiet.“

Rechtsanwalt Prof. Dr. Eiding verweist auf die mit der Ausbaugenehmigung gestattete Erweiterung sog. Vorfeldflächen, die dem Abstellen von Flugzeugen dienen, welche nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sog. luftseitige Anlagen darstellen, die regelmäßig einer Kapazitätserhöhung und der damit zwangsläufig verbundenen Fluglärmsteigerung dienen. Allein diese Tatsache eröffnet das deutsche Beteiligungsrecht am Genehmigungsverfahren, weil die drei von ihm vertretenen Kommunen auf Grund der geringen Überflughöhe im Endanflug auf den Flughafen Salzburg ohne jeden Zweifel an einem deutschen Planfeststellungsverfahren zwingend zu beteiligen gewesen wären, was in seinem Rechtsgutachten im Einzelnen dargestellt ist.

In seinem Rechtsgutachten vom 08.12.2008 wird ferner die vom BMVIT unterlassene Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung moniert, welche jetzt offenbar eilig nachgeholt werden soll. Dem Anwalt ist dies aber zu wenig:

„Das allein reicht keinesfalls aus, denn die sog. Ediktalgenehmigung vom 24.08.2007 krankt schon daran, dass knapp drei Monate vor deren Erlass die Bundesrepublik am 07.06.2007 das neue Fluglärmschutzgesetz 2007 erlassen hat, welches an diesem Tage rechtskräftig wurde und im österreichischen Verfahren in keinster Weise hinsichtlich seiner neu aufgestellten Schutzziele erwähnt oder beachtet worden ist. Hierdurch wurden die nach Staatsvertrag betreffend den Flughafen Salzburg und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts zu beachtenden und sogar einklagbaren Rechtsstandards des deutschen Fachplanungsrechts ignoriert. Deshalb ist das gesamte Verfahren, wie von uns jetzt beantragt, unter deren Berücksichtigung zu wiederholen, wozu wir das BMV jetzt förmlich aufgefordert haben.“

Die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft hat den Antrag an den Bundesverkehrsminister nebst beigefügtem Rechtsgutachten zeitgleich den am Verfahren zu beteiligenden bayrischen Staatsbehörden mit der Bitte um Unterstützung zugeleitet, damit das BMV nicht erneut unter Übergehung der zuständigen deutschen Stellen einen Alleingang „von oben herab“ unternehmen kann. Prof. Dr. Eiding verweist abschließend für den Fall einer Nichtbehandlung oder Ablehnung der gestellten Anträge seitens des BMV darauf, rechtlich nachhaken zu wollen, damit der offenkundig ungerechten Lärmlastenverteilung des Salzburger Flughafenbetriebs (ca. 90 % BRD, 10 % Österreich) endlich ein Ende bereitet wird und man auf diesem Wege zu einem für beide Staaten tragbaren Ergebnis i. S. guter Nachbarschaft gelangt.

Informationen über Nickel Rechtsanwälte (www.nickelonline.de):

Die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte ist eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien im Rhein-Main-Gebiet. An den Standorten in Frankfurt und Hanau stehen auch der Presse für deren etwaigen Fragen in verschiedenen Fachgebieten spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung – hoch qualifiziert in nationalem und internationalem Recht. Um gewerblichen und privaten Mandanten auch umfassende Leistungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten bieten zu können, kooperieren wir mit einer renommierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Für Interessenvereinigungen, Versicherer und anderweitige Unternehmen fungieren wir zudem als Syndicuskanzlei. Nickel Rechtsanwälte bedient sich zweier renommierter internationaler Netzwerke in deren Ländern vergleichbar regional führender Wirtschaftskanzleien, um qualifiziert und regional eingebunden ausländische und internationale Rechtsangelegenheiten betreuen zu können.

Nach Meinung zum Beispiel von JUVE, des führenden Kanzlei-Bench-Markers, ist die Kanzlei nicht nur "geschätzt" und politisch als auch wirtschaftlich "sehr gut vernetzt".

Wegen etwaiger weiterer Pressekontakte wenden Sie sich wegen dieser Meldung an deren Unterzeichner, im übrigen an Rechtsanwalt Harald Nickel, nickel@nickelonline.de; Fon +49 (0) 6181 2702-35 oder (auch außerhalb üblicher Geschäftszeiten) an Rechtsanwalt Matthias Reuter, reuter@nickelonline.de, Fon +49 (0) 171 6925282.



Nickel Rechtsanwälte. Spezialisierung und Transparenz.

Hanau, den 19.03.2009

gez. (Prof. Dr. Eiding)
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Office-eiding@nickelonline.de
Fon +49 (0) 6181 2702-80
Fax +49 (0) 6181 2702-88
www.nickelonline.de

d34/18728